

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Der Entwurf zielt auf vordringliche Verbesserungen des Vollstreckungsrechts ab. Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen soll die Zwangsvollstreckung zweckmäßiger gestaltet, aber auch berechtigten Belangen der Schuldner Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf hat insbesondere folgende gesetzgeberische Maßnahmen zum Gegenstand:

Ausdrückliche Regelung des Pfändungsschutzes für Lohn- und Gehaltskonten.

Klärung der Frage, ob der Gerichtsvollzieher zur Vorpfändung befugt ist.

Fortfall des Haftkostenvorschusses.

Verhinderung der Verschleuderung von Grundstücken in der Zwangsversteigerung.

Verbesserung des Rechts der Sicherheitsleistung bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 441 00 – Zw 2/75

Bonn, den 30. Juni 1975

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 420. Sitzung am 30. Mai 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 788 Abs. 3 wird hinter der Paragraphenangabe „813 a,“ eingefügt „850 k,“.
2. In § 835 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Überweisung eines bei einem Geldinstitut gepfändeten Guthabens gilt erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist.“
3. § 845 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit der Aufforderung selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Hinter § 850 i wird folgender § 850 k eingefügt:
„§ 850 k

(1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners bei einem Geldinstitut überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung von dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf. Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Absatz 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, daß

wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Anhörung des Gläubigers unterbleibt, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

(3) Im übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.“

5. In § 857 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Bestimmung des § 845 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.“
6. § 911 erhält folgende Fassung:
„Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.“
7. § 914 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Verweisung „im § 807“ durch die Verweisung „in § 807 dieses Gesetzes oder in § 332 der Reichsabgabenordnung“ und das Wort „habe“ durch die Worte „hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes
über die Zwangsversteigerung
und die Zwangsverwaltung**

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden hinter dem Wort „Rechtes“ folgende Worte angefügt:
„oder wegen einer Forderung, für welche die Eigentümer gesamtschuldnerisch haften,“.
2. In § 30 d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „War das Verfahren gemäß §§ 30, 30 a oder 30 c einstweilen eingestellt“ durch die Worte „War das Verfahren gemäß §§ 30 a oder 30 c einstweilen eingestellt“ ersetzt.

3. In § 38 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 oder des § 85 a Abs. 1 versagt worden, so soll auch diese Tatsache in der Terminsbestimmung angegeben werden.“
4. §§ 60 und 61 werden aufgehoben.
5. §§ 67 und 68 werden durch folgenden § 67 ersetzt:

„§ 67

(1) Ein Beteiligter, dessen Recht nach § 52 bestehenbleibt, kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung der seinem Rechte vorgehenden Ansprüche durch Zahlung zu berichtigen ist.

(2) Bietet der Schuldner oder ein neu eingetretener Eigentümer des Grundstücks, so kann der Gläubiger Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung seines Anspruchs durch Zahlung zu berichtigen ist.

(3) Die Sicherheitsleistung kann nur sofort nach Abgabe des Gebots verlangt werden; das Verlangen gilt auch für weitere Gebote desselben Bieters. Für ein Gebot des Bundes, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Genossenschaftskasse, der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank) oder eines Landes kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.“
6. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Reichsbankschecks“ durch das Wort „Bundesbankschecks“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Als Sicherheitsleistung kann das Vollstreckungsgericht auch die Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen, jedoch nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.“
7. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung kann bereits vor dem Versteigerungstermin erfolgen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
8. § 74 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 85 a Abs. 1 versagt werden.“
9. § 82 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„auch sind im Falle des § 69 Abs. 4 der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld und im Falle des § 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären.“
10. In § 85 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
11. Hinter § 85 wird folgender § 85 a eingefügt:

„§ 85 a

(1) Der Zuschlag ist ferner zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht.

(2) § 74 a Abs. 3, 5 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 74 a Abs. 1 versagt werden.

(3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Grundstückswertes erreicht und dieser Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrage steht, der durch das Gebot noch gedeckt ist.“
12. In § 88 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen“ ersetzt.
13. In § 100 Abs. 1 wird hinter der Zahl „85“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
14. In § 103 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen“ ersetzt.
15. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 61 auch dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 auch dem für mithaftend erklärten Bürgen“ ersetzt.

16. In § 114 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei sind dem Anspruch des Erstehers vorgehende oder gleichstehende Rechte, die erlöschen, nicht zu berücksichtigen.“

17. In § 116 werden die Worte „§ 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 der für mithaftend erklärte Bürge“ ersetzt.

18. § 118 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Bargebot nicht berichtigt wird, ist der Teilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen und im Falle des § 69 Abs. 4 gegen den für mithaftend erklärten Bürgen auf die Berechtigten mitübertragen wird; Übertragung und Mitübertragung erfolgen durch Anordnung des Gerichts.“

19. In § 132 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem ersten Wort „Ersteher“ nach einem Beistrich die Worte einzufügen „im Falle des § 69 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Bürgen“.

20. § 134 wird aufgehoben.

21. In § 144 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte“ durch die Worte „§ 69 Abs. 4 der für mithaftend erklärte Bürge“ und die Worte „des Dritten“ durch die Worte „des Bürgen“ ersetzt.

22. In § 145 wird die Zahl „134“ durch die Zahl „133“ ersetzt.

23. § 163 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.“

24. In § 169 a wird die Verweisung „§§ 74 a und 74 b“ durch die Verweisung „§§ 74 a, 74 b und 85 a“ ersetzt.

25. § 171 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderungen anderer Gesetze

1. § 10 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 750), geändert durch das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Zwangsversteigerung für Gebote kommunaler Körperschaften sowie gewisser Kreditanstalten und Sparkassen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann.“

2. Das Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag weder auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 noch auf Grund der Vorschrift des § 13 a Abs. 1 versagt werden.“

- b) Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Der Zuschlag ist zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen etwa bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Schiffswertes nicht erreicht.

(2) § 13 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag weder auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 noch auf Grund der Vorschrift des § 13 Abs. 1 versagt werden.

(3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Schiff Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Schiffswertes erreicht.“

- c) In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Hierbei sind dem Anspruch des Erstehers vorgehende oder gleichstehende Rechte, die erlöschen, nicht zu berücksichtigen.“
- d) In § 15 Abs. 1 werden die Worte „§§ 13, 14 ist der Wert“ durch die Worte „§§ 13, 13 a ist der Verkehrswert“ ersetzt.
- e) In § 16 Satz 1 wird hinter der Verweisung „auf Grund des § 13“ die Verweisung „oder des § 13 a“ eingefügt.

3. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

- a) In § 459 g Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung.“

- b) § 463 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein oder der Fahrausweis bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 3, 5, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

4. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

- a) In § 61 Abs. 3 werden hinter der Paraphenangabe „§ 74 a“ die Worte „oder des § 85 a“ eingefügt.

- b) In § 114 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt nicht für die Anordnung einer Haft.“

5. Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 887), zuletzt geändert durch das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), wird wie folgt geändert:

- a) Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„ 16 a

Vorpfändung

Für die Anfertigung der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr von 4 Deutsche Mark erhoben.“

- b) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. für Abschriften der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

6. In § 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 119 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache;“.

7. Das Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175, 209), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

- a) § 57 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bleibt das abgegebene Meistgebot hinter fünf Zehnteln des Verkehrswertes des versteigerten Wohnungseigentums zurück, so ist der Zuschlag zu versagen. Bleibt das abgegebene Meistgebot hinter sieben Zehnteln des Verkehrswertes zurück, so kann der verurteilte Wohnungseigentümer bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag (Absatz 2) die Versagung des Zuschlags verlangen.“

- bb) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Verkehrswert wird vom Notar, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, festgesetzt.“

- b) § 58 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „festgesetzt werden,“ die Worte „gegen die Festsetzung des Verkehrswertes“ eingefügt.

- bb) In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags können mit der Begründung, daß der Verkehrswert unrichtig festgesetzt sei, nicht angefochten werden.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 361 der Reichsabgabenordnung wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist ein Guthaben bei einem Geldinstitut gepfändet worden, so ist die Anordnung der Einziehung erst zwei Wochen nach der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist.“

Artikel 4

Verweisungen

- (1) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetz geänderte Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der §§ 850 bis 850 h der Zivilprozeßordnung verwiesen ist, bezieht sich die Verweisung auch auf § 850 k der Zivilprozeßordnung.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Ist die Zwangsversteigerung nach § 15 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 1 und 2 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden. Ist der Termin zur Versteigerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anberaumt worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 3 bis 15, 17 bis 25 sowie die durch Artikel 3 Nr. 1, 2 und 7 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Entwurf soll insbesondere von der Praxis geäußerten Wünschen zur Verbesserung des Vollstreckungsrechts Rechnung tragen. Er hat in diesem Bereich vordringliche gesetzgeberische Maßnahmen zum Gegenstand.

1. Das Schwergewicht der in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen der Zivilprozeßordnung liegt auf dem in Nummer 4 vorgeschlagenen neuen § 850 k ZPO, mit dem ein besonderer Pfändungsschutz für die sogenannten Lohn- und Gehaltskonten bei Geldinstituten eingeführt werden soll. Der Deutsche Bundestag hatte zwar am 3. Dezember 1971 in der zweiten und dritten Lesung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen beschlossen, einen neuen § 850 k in die Zivilprozeßordnung einzufügen (Bundesratsdrucksache 687/71); nachdem der Bundesrat jedoch den Vermittlungsausschuß angerufen hatte, kam seinerzeit eine gesetzliche Regelung des Pfändungsschutzes für Lohn- und Gehaltskonten nicht mehr zustande. Deshalb soll das Problem nunmehr einer Lösung zugeführt werden.

Artikel 1 Nr. 3 soll die streitig gewordene Frage klären, ob der Gerichtsvollzieher befugt ist, im Auftrage des Gläubigers die für die Vorpfändung (§ 845 ZPO) erforderlichen Benachrichtigungen selbst anzufertigen. Artikel 1 Nr. 6 soll das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung dadurch vereinfachen, daß die Verhaftung eines Schuldners, gegen den Haftbefehl ergangen ist, weil er die eidesstattliche Versicherung ohne rechtlichen Grund verweigert, nicht mehr von der Zahlung eines Haftkostenvorschusses abhängig gemacht wird.

2. Die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sollen vornehmlich die Verschleuderung von Grundstücken verhindern und das Zwangsversteigerungsverfahren zweckmäßiger gestalten.
3. Die in Artikel 3 vorgeschlagenen Vorschriften folgen zumeist aus den in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Gesetzesänderungen und enthalten Kostenbestimmungen. Darüber hinaus haben sie Änderungen der Strafprozeßordnung im Vollstreckungsbereich und der Justizbeitreibungsordnung zum Gegenstand.
4. Besondere Kosten entstehen durch das Gesetz für Bund, Länder und Gemeinden nicht. Soweit diese Körperschaften allerdings als Gläubiger in Lohn- oder Gehaltskonten von Schuldnern vollstrecken, betrifft die Einführung des neuen § 850 k ZPO auch sie. Hieraus etwa entstehende

Einnahmeausfälle lassen sich nicht abschätzen, dürften jedoch insgesamt für die Haushalte dieser Körperschaften nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften**Artikel 1**

Artikel 1 enthält die Änderungen der Zivilprozeßordnung.

Zu Nummer 1

Nach § 788 Abs. 3 ZPO kann das Gericht die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 765 a, 811 a, 811 b, 813 a, 851 a und 851 b ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegen, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des Gläubigers liegenden Gründen der Billigkeit entspricht. Der in Nummer 4 vorgesehene neue § 850 k soll auch Sachverhalte erfassen, die den in § 788 Abs. 3 angeführten vergleichbar sind. Es wird daher vorgeschlagen, den neuen § 850 k in § 788 Abs. 3 aufzunehmen.

Zu Nummer 2

Nach § 835 Abs. 3 ZPO sind die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 auf die Überweisung einer gepfändeten Geldforderung entsprechend anzuwenden. Nach § 829 Abs. 3 ZPO ist die Pfändung mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen. Da nach dem neuen § 850 k (Artikel 1 Nr. 4) die Gewährung des dort vorgesehenen Pfändungsschutzes von einem Antrag des Schuldners abhängig sein soll, ist in dem neuen Satz 2 des § 835 Abs. 3 ZPO vorgesehen, daß die Überweisung eines gepfändeten Guthabens bei einem Geldinstitut erst zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner wirksam wird, damit der Schuldner Zeit hat, den Antrag auf Pfändungsschutz für sein Konto zu stellen. Dieser zeitliche Aufschub muß für alle Guthaben, die natürlichen Personen zustehen, eingeführt werden; denn die Geldinstitute können im Geschäftsverkehr Konten, auf die Arbeitseinkommen überwiesen wird, nicht besonders behandeln.

Zu Nummer 3

Nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann der Gläubiger schon vor der Pfändung auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. In der Praxis ist es streitig, ob der

Gerichtsvollzieher hier lediglich als Zustellungsorgan tätig wird oder ob er auch die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners selbst anfertigen darf. Es empfiehlt sich, dem Gerichtsvollzieher die Befugnis zur Anfertigung der für die Vorpfändung erforderlichen Erklärungen zu übertragen, da der Gerichtsvollzieher aus Anlaß der Vollstreckung in die bewegliche Habe des Schuldners oftmals Kenntnis von dem Schuldner zustehenden pfändbaren Forderungen erlangt und durch einen schnelleren Zugriff auf derartige Forderungen die Zwangsvollstreckung wirksamer gestaltet werden kann. Der neue Satz 2 des § 845 Abs. 1 ZPO sieht daher eine entsprechende Übertragung an den Gerichtsvollzieher vor. Der neue Satz 2 soll hierbei klarstellen, daß der Gerichtsvollzieher nur im ausdrücklichen Auftrag des Gläubigers tätig zu werden hat. Die Übertragung der Vorpfändung soll allerdings nicht uneingeschränkt gelten (vgl. Artikel 1 Nr. 5).

Zu Nummer 4

Die in Absatz 1 des neuen § 850 k vorgesehene Regelung lehnt sich an § 811 Nr. 8 und § 851 b Abs. 1 ZPO an. Es erscheint zweckmäßig, nicht nur Konten zu begünstigen, auf die Lohn- und Gehaltszahlungen erfolgen, sondern auch Konten, auf die andere wiederkehrende Leistungen zur Erfüllung der in §§ 850 bis 850 b ZPO bezeichneten Ansprüche überwiesen werden.

Das Guthaben des Schuldners soll ebenso wie nach § 811 Nr. 8 ZPO Bargeld den Vollstreckungsschutz ohne Rücksicht darauf genießen, auf welcher Überweisung das Guthaben beruht. Der Pfändungsfreibetrag bemißt sich zunächst nach dem Betrag, der pfändungsfrei wäre, wenn der Gläubiger den Anspruch des Schuldners gegen denjenigen gepfändet hätte, der die in §§ 850 bis 850 b ZPO bezeichneten wiederkehrenden Leistungen schuldete. Ferner soll aber auch der Zeitraum berücksichtigt werden, der bis zum nächsten Zahlungstermin verstrichen ist.

Der Pfändungsschutz soll von dem Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners gewährt werden. Das Geldinstitut wird nämlich im Regelfall nicht in der Lage sein, den pfändungsfreien Betrag von sich aus zu berechnen, weil es zum Beispiel im Falle des § 850 c ZPO die Zahl der Unterhaltsberechtigten des Schuldners nicht kennt.

Durch Absatz 2 soll der für den Schuldner und seine Familie notwendige Lebensbedarf sichergestellt werden. Das Vollstreckungsgericht soll daher befugt sein, schon vor seiner abschließenden Entscheidung über den Vollstreckungsschutzantrag dem Schuldner einen Teil des gepfändeten Guthabens freizugeben. Absatz 2 Satz 1 lehnt sich an § 850 d Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO an. Der Schuldner soll vorab über den Teil seines Guthabens verfügen können, der ihm auch dann verbleiben müßte, wenn ein Unterhaltsgläubiger pfändet. Durch Absatz 2 Satz 2 soll

klargestellt werden, daß das Vollstreckungsgericht in seiner Vorabentscheidung dem Schuldner keinen höheren Betrag freigeben darf als voraussichtlich in der abschließenden Entscheidung. Nach Absatz 2 Satz 3 soll es ausreichen, daß der Schuldner die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe des pfändungsfreien Betrages glaubhaft macht. Damit der Schuldner möglichst bald über den für den dringendsten Lebensbedarf benötigten Betrag verfügen kann, ist in Absatz 2 Satz 4 vorgesehen, daß zur Vermeidung unzumutbarer Härten für den Schuldner von einer Anhörung des Gläubigers abgesehen werden darf. Unter diesen besonderen Umständen ist ein Verzicht auf die vorherige Anhörung des Gläubigers mit Artikel 103 Abs. 1 GG vereinbar, zumal nach den sozialen Schranken des Vollstreckungsrechts der Gläubiger sich ohnehin aus diesen Mitteln nicht befriedigen darf.

Absatz 3 entspricht § 766 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Das Vollstreckungsgericht soll bis zu seiner abschließenden Entscheidung die Zwangsvollstreckung in das Konto einstweilen einstellen können.

Die hier vorgeschlagene Regelung weicht von den sozialrechtlichen Bestimmungen über den Pfändungsschutz für Konten ab, auf die wegen bestimmter sozialrechtlicher Ansprüche Geldbeträge überwiesen worden sind (vgl. z. B. § 119 Abs. 3 RVO, § 149 Abs. 2 AFG, § 70 a BVG). Die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt sich dadurch, daß die sozialrechtlichen Ansprüche, wegen deren auf das Konto des Schuldners gezahlt worden ist, selbst grundsätzlich unpfändbar sind, während auf die bei dem vorgeschlagenen § 850 k im Vordergrund stehenden Lohn- und Gehaltskonten wegen Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gezahlt worden ist, die grundsätzlich teilweise pfändbar sind. Es erscheint daher nicht angemessen, diese Konten entsprechend der in den sozialrechtlichen Vorschriften getroffenen Regelungen für die Dauer von sieben Tagen seit der einschlägigen Gutschrift in deren Höhe völlig pfändungsfrei zu lassen. Diese Überlegungen haben auch im Hinblick auf die in Artikel I § 54 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – (Bundestagsdrucksache 7/868) vorgesehene Pfändungsregelung Gültigkeit, wonach künftig die Pfändung laufender Geldleistungen im Sozialrecht zwar nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter erheblich engeren Voraussetzungen als die Pfändung von Arbeitseinkommen nach der Zivilprozeßordnung zulässig sein wird.

Andererseits wird der hier vorgesehene § 850 k gemäß § 850 i Abs. 4 ZPO die sozialrechtlichen Vorschriften über den Pfändungsschutz für Konten bei Geldinstituten unberührt lassen.

Zu Nummer 5

§ 857 ZPO regelt die Zwangsvollstreckung in diejenigen Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind und nicht von den vorhergehenden Bestimmungen erfaßt werden. Da die Vorpfändung derartiger Vermögensrechte mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann, ist in dem neuen Absatz 7 vorgesehen, daß der in Artikel 1 Nr. 3 vorgeschlagene neue Satz 2 des § 845 Abs. 1 ZPO nicht anwendbar sein soll.

Zu Nummer 6

Nach § 911 Satz 1 ZPO hat der Gläubiger die Kosten, die durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat voranzuzahlen. Nach § 911 Satz 2 ist die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Nach § 911 Satz 3 muß die Zahlung spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert werden, für den sie geleistet ist. Der weitaus überwiegende Teil der nach Zahlung des Haftkostenvorschusses verhafteten Schuldner gibt die eidesstattliche Versicherung nach § 807 Abs. 2 ZPO jedoch unmittelbar nach der Verhaftung ab. Die Zahlung des Haftkostenvorschusses vor der Verhaftung des Schuldners führt daher zu einem großen Aufwand seitens der Gläubiger und der Justiz, der vermeidbar erscheint. Andererseits braucht der Gläubiger eines arbeitsgerichtlichen Titels nach § 12 Abs. 4 Satz 2 ArbGG ohnehin keinen Haftkostenvorschuß zu leisten. Es empfiehlt sich daher, § 911 Satz 1 bis 3 ersatzlos zu streichen. § 911 Satz 4 soll mit der durch den Fortfall der Sätze 1 bis 3 redaktionell bedingten Streichung der Worte „aus diesem Grund oder“ und der ebenso bedingten Einfügung der Worte „aus der Haft“ beibehalten werden.

Zu Nummer 7

Hat ein Schuldner die in § 807 ZPO oder in § 332 RAO bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben und ist die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht, so ist der Schuldner in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist (§ 903 ZPO). Nach § 914 ZPO kann ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der in § 807 ZPO erwähnten eidesstattlichen Versicherung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, wenn seit der Beendigung der Haft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat. Die vorgesehenen Änderungen des § 914 ZPO sollen diesen dem § 903 ZPO weitgehend angleichen.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Zu Nummer 1

Nach § 18 ZVG kann die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in einem Verfahren erfolgen, wenn die Zwangsversteigerung entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird. Das gilt nach § 864 Abs. 2 ZPO auch für Bruchteile eines Grundstücks, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht. Die Regelung läßt jedoch nicht zu, daß die Miteigentumsanteile an einem Grundstück gemeinsam versteigert werden, wenn die Miteigentümer nach Bruchteilen für die beizutreibende Forderung lediglich gesamtschuldnerisch haften. Da somit diese Bruchteile einzeln versteigert werden müssen und die Grundstücke oftmals insgesamt mit Grundpfandrechten belastet sind, scheitert die Versteigerung vielfach daran, daß das geringste Gebot den Verkehrswert des einzelnen Bruchteils übersteigt. Die vorgeschlagene Änderung soll daher die gemeinsame Versteigerung mehrerer Grundstücke oder Grundstücksbruchteile wegen einer Forderung ermöglichen, für welche die Eigentümer gesamtschuldnerisch haften, und damit in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung wirksamer gestalten.

Zu Nummer 2

Nach § 30 d Abs. 1 Satz 1 ZVG kann das Zwangsversteigerungsverfahren, wenn es bereits auf Grund einer Bewilligung des Gläubigers (§ 30 ZVG), auf Antrag des Schuldners (§ 30 a ZVG) oder auf Antrag des Konkursverwalters (§ 30 c ZVG) einstweilen eingestellt worden war, grundsätzlich nur einmal noch auf Antrag des Schuldners oder des Konkursverwalters eingestellt werden. Diese Regelung ermöglicht es dem Gläubiger, die Rechte des Schuldners dadurch zu verkürzen, daß er in den Fällen, in denen ein Einstellungsantrag des Schuldners Erfolg verspricht, seinerseits die Einstellung bewilligt, um sogleich die Fortsetzung des Verfahrens zu betreiben; alsdann kann auf Antrag des Schuldners das Verfahren nur noch einmal eingestellt werden. Im Interesse des Schuldnerschutzes sieht die Nummer 2 daher vor, daß in § 30 d Abs. 1 Satz 1 ZVG die Bezugnahme auf die Einstellung nach § 30 ZVG entfällt.

Zu Nummer 3

Nach § 38 ZVG soll die Terminsbestimmung die Bezeichnung des zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes eingetragenen Eigentümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks enthalten. Durch den vorgeschlagenen Satz 2 soll sichergestellt werden, daß den Beteiligten die im früheren Versteigerungstermin erfolgte

Versagung des Zuschlags nach § 74 a Abs. 1 ZVG oder nach dem neuen § 85 a Abs. 1 ZVG (vgl. Artikel 2 Nr. 11) bekannt wird. Sie können sich dann darauf einrichten, daß möglicherweise auch in dem neuen Termin von dritter Seite nur wenig geboten wird.

Zu Nummer 4

Nach § 60 ZVG kann jeder Beteiligte verlangen, daß für den das geringste Gebot übersteigenden Betrag des Meistgebots Zahlungsfristen als Versteigerungsbedingung festgesetzt werden. Nach § 61 Abs. 1 ZVG ist im Falle des § 60 auf Antrag eines Beteiligten, dessen Recht durch die Bewilligung von Zahlungsfristen beeinträchtigt werden würde, das Grundstück mit Zahlungsfristen und ohne sie auszubieten. Der Zuschlag wird auf Grund eines mit Zahlungsfristen erfolgten Ausgebots nur erteilt, wenn ein Dritter unter Sicherheitsleistung sich verpflichtet, die dem Ersteher obliegende Zahlung vollständig oder mit einem Abzug im Verteilungstermin zu bewirken, und wenn im Falle eines Abzugs nach dessen Abrechnung das Meistgebot mit Zahlungsfristen höher ist als das andere Meistgebot.

Von der Möglichkeit, Grundstücke mit Zahlungsfristen ausbieten zu lassen, wird in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht. In einigen Fällen haben die Regelungen der §§ 60 und 61 ZVG jedoch zu unbilligen Ergebnissen geführt. Es wird daher die Streichung dieser Vorschriften vorgeschlagen.

Zu Nummer 5

Nach § 67 Abs. 1 ZVG kann ein Beteiligter, dessen Recht durch Nichterfüllung des Gebots beeinträchtigt werden würde, Sicherheitsleistung verlangen. Nach § 67 Abs. 2 ZVG braucht der Bieter Sicherheit nur auf Verlangen des Gläubigers zu leisten, wenn ihm eine durch das Gebot ganz oder teilweise gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht und er nicht der Schuldner oder ein neu eingetretener Eigentümer ist. Nach § 68 Abs. 1 ZVG ist die Sicherheit grundsätzlich für ein Zehntel des Bargebots zu leisten.

Durch die Sicherheitsleistung nach § 67 Abs. 1 ZVG sollen die Beteiligten gegen Gebote geschützt werden, deren Verwirklichung gegebenenfalls unsicher sein würde (vgl. die Denkschrift zum Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung). Soweit sie nach § 68 Abs. 1 ZVG jedoch nicht in voller Höhe des Bargebots zu leisten ist, wird sie ohnehin zumeist unzulänglich sein. Zur Vereinfachung des Zwangsversteigerungsverfahrens wird daher vorgeschlagen, die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Satz 1 und des § 68 Abs. 1 ZVG aufzuheben. Wegen dieser Aufhebung soll § 67 Abs. 2 ZVG als gegenstandslos entfallen.

Der neue § 67 ZVG soll in seinem Absatz 1 den geltenden § 68 Abs. 2 ZVG und in seinem Absatz 2 den geltenden § 68 Abs. 3 ZVG enthalten. In dem neuen § 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 ZVG soll aus dem

geltenden § 67 Abs. 1 Satz 1 die Regelung übernommen werden, daß eine Sicherheitsleistung nur sofort nach Abgabe des Gebots verlangt werden kann. Der neue § 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZVG entspricht dem geltenden § 67 Abs. 1 Satz 2 ZVG. Der neue § 67 Abs. 3 Satz 2 soll den geltenden § 67 Absatz 3 Satz 1 ZVG unter Angleichung an die veränderten Rechtsverhältnisse aufrechterhalten. Der geltende § 67 Abs. 3 Satz 2 ZVG soll wegen der in Artikel 2 Nr. 4 vorgesehenen Streichung des § 61 ZVG entfallen.

Zu Nummer 6

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „Reichsbankschecks“ durch das Wort „Bundesbankschecks“ soll klarstellen, daß die von der Deutschen Bundesbank nach § 23 BBankG bestätigten Schecks zur Sicherheitsleistung geeignet sind.

Durch den in Buchstabe b vorgesehenen neuen Absatz 4 des § 69 soll die Stellung eines tauglichen Bürgen als Sicherheit zur weiteren Vereinfachung des Zwangsversteigerungsverfahrens bundesrechtlich zugelassen werden. Die vorgesehene Regelung lehnt sich an § 10 Nr. 2 EGZVG an, der die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Zwangsversteigerung die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 BGB geleistet werden darf, unberührt läßt. Die für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers vorgesehene Ausnahmeregelung entspricht der mehrerer Landesrechte.

Zu Nummer 7

Die vorgesehene Ergänzung des § 70 Abs. 2 ZVG soll es ermöglichen, daß Bietwillige die Sicherheitsleistung, zu der sie bereit sind, schon vor dem Versteigerungstermin durch Hinterlegung bewirken, die durch Überweisung des Geldbetrages geschehen kann.

Zu Nummer 8

Nach § 74 a Abs. 4 ZVG darf der Zuschlag nicht aus den in § 74 a Abs. 1 ZVG bezeichneten Gründen (Meistgebot unter sieben Zehnteln des Grundstückswertes) versagt werden, wenn er in dem vorausgegangenen Versteigerungstermin bereits aus diesen Gründen versagt worden war. Die vorgesehene Neufassung des § 74 a Abs. 4 ZVG bezieht den in Artikel 2 Nr. 11 vorgeschlagenen neuen § 85 a Abs. 1 ZVG in die Regelung ein: Wenn der Zuschlag nach § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden war, soll er in dem neuen Termin auch nicht aus den Gründen des neuen § 85 a Abs. 1 ZVG versagt werden können. Hierdurch soll eine weitere Verzögerung des Verfahrens ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 9

Nach § 82 ZVG ist in dem Zuschlagsbeschluß unter anderem im Falle des § 61 ZVG der Dritte, welcher

die Verpflichtung des Erstehers übernommen hat, unter Angabe seiner Schuld für zahlungspflichtig und im Falle des § 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären. Wegen der in Artikel 2 Nr. 4 vorgeschlagenen Streichung des § 61 ZVG ist die für diesen Fall in § 82 ZVG bestehende Regelung aufzuheben. Wegen der in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch die Stellung eines Bürgen soll auch dieser entsprechend der in mehreren Ländern bestehenden Regelung unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend erklärt werden. Aus der Einstellung der Regelung in § 82 ZVG ergibt sich, daß nur der Bürge für mithaftend zu erklären ist, der sich für die Schuld des Bieters verbürgt hat, auf dessen Gebot der Zuschlag erteilt worden ist.

Zu Nummer 10

Die vorgeschlagene Änderung des § 85 Abs. 1 Satz 2 ZVG soll der in Artikel 2 Nr. 5 vorgesehenen Übernahme des geltenden § 67 Abs. 3 Satz 1 ZVG in einen neuen § 67 Abs. 3 Satz 2 ZVG Rechnung tragen.

Zu Nummer 11

Der neue § 85 a ZVG soll die Verschleuderung von Grundstücken verhindern. Eine entsprechende Regelung enthält für die Versteigerung beweglicher Sachen § 817 a Abs. 1 ZPO.

Nach Absatz 1, der sich an § 74 a Abs. 1 Satz 1 ZVG anlehnt, soll ein Meistgebot nicht zum Zuschlag führen, wenn es – unter Einbeziehung der bestehenden Rechte – nicht der Hälfte des Grundstückswertes entspricht. Diese Vorschrift wird das Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu beachten haben.

Durch die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Inbezugnahme von § 74 a Abs. 3 ZVG soll das weitere Verfahren geregelt werden: Wird der Zuschlag nach Absatz 1 versagt, so soll der von Amts wegen zu bestimmende neue Versteigerungstermin grundsätzlich erst mindestens drei Monate später, höchstens aber sechs Monate später stattfinden. Durch die Inbezugnahme des § 74 a Abs. 5 ZVG sollen dessen Bestimmungen über die Festsetzung des Grundstückswertes für entsprechend anwendbar erklärt werden. Satz 2 soll klarstellen, daß die Versagung des Zuschlags nach § 85 a Abs. 1 ZVG einer erneuten Versagung nach dieser Vorschrift oder nach § 74 a Abs. 1 ZVG entgegensteht (vgl. auch § 74 a Abs. 4 ZVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 8).

Nach Absatz 3, der sich an § 74 b ZVG anlehnt, soll Absatz 1 dann nicht anwendbar sein, wenn das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben wird und das Gebot – einschließlich der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte – zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende

bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Grundstückswertes erreicht, da in diesem Falle die Befriedigungswirkung nach § 114 a ZVG eintritt.

Zu Nummer 12, 14, 15, 17, 20, 21

Die vorgesehenen Änderungen folgen aus der in Artikel 2 Nr. 4 vorgeschlagenen Streichung des § 61 ZVG und aus der in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch einen Bürgen.

Zu Nummer 13

Nach § 100 Abs. 1 ZVG kann die Beschwerde gegen die Zuschlagsentscheidung nur darauf gestützt werden, daß eine der Vorschriften der §§ 81, 83 bis 85 verletzt oder daß der Zuschlag unter anderen als den der Versteigerung zugrunde gelegten Bedingungen erteilt ist. Die vorgesehene Ergänzung soll sicherstellen, daß die Beschwerde auch auf eine Verletzung des neuen § 85 a ZVG gestützt werden kann.

Zu Nummer 16

Nach § 114 a ZVG gilt derjenige, der zur Befriedigung aus dem Grundstück berechtigt und dem der Zuschlag zu einem Gebot erteilt ist, das einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte hinter sieben Zehnteln des Grundstückswertes zurückbleibt, auch insoweit als aus dem Grundstück befriedigt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot zum Betrage der Sieben-Zehntel-Grenze gedeckt sein würde. Der vorgeschlagene neue Satz 2 soll die in Rechtsprechung und Schrifttum streitige Frage, ob sogenannte Zwischenrechte, die erlöschen, für die gedachte Deckung des Anspruchs des Erstehers innerhalb der Sieben-Zehntel-Grenze zu berücksichtigen sind, dahin klären, daß die wegfallenden Rechte außer Betracht bleiben. Diese Klarstellung liegt im Interesse des Schuldners, weil der Ausfall von innerhalb der Sieben-Zehntel-Grenze liegender Zwischenrechte nicht dem Ersteher zugute kommt; vielmehr wird die Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Ersteher entsprechend der Höhe des Ausfalles vermindert.

Zu Nummer 18

Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 ZVG ist der Teilungsplan, soweit das Bargebot nicht berichtigt wird, dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird; die Übertragung erfolgt durch Anordnung des Gerichts. Die vorgesehene Ergänzung soll der in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen Rechnung tragen und lehnt sich insoweit an die in mehreren Landesgesetzen bestehende Regelung an.

Zu Nummer 19

Nach § 132 Abs. 1 Satz 1 ZVG ist die Forderung gegen den Ersteher und im Falle des § 81 Abs. 4 ZVG auch gegen den für mithaftend erklärten Meistbietenden, der Anspruch aus der Sicherungshypothek gegen den Ersteher und jeden späteren Eigentümer nach der Ausführung des Teilungsplans vollstreckbar. Die vorgeschlagene Änderung soll ebenfalls der in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch die Stellung eines Bürgen Rechnung tragen und entspricht der Regelung mehrerer Landesrechte.

Zu Nummer 22

Die vorgesehene Änderung folgt aus der in Artikel 2 Nr. 20 vorgeschlagenen Aufhebung des § 134 ZVG.

Zu Nummer 23

Nach § 163 Abs. 1 Halbsatz 1 ZVG ist für die Zwangsversteigerung eines eingetragenen Schiffs als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet. Nach § 163 Abs. 1 Halbsatz 2 ZVG kann der Reichsminister der Justiz die Zwangsversteigerungssachen den Amtsgerichten übertragen, bei denen ein Schiffsregister geführt wird. Es erscheint jedoch geboten, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Amtsgerichte, bei denen die Versteigerungen von Grundstücken nach § 1 Abs. 2 ZVG konzentriert sind, auch für die Versteigerung von Schiffen und gemäß § 170 a Abs. 2 Satz 1 ZVG auch von Schiffsbauwerken zur sachdienlichen Förderung und schnelleren Erledigung der Verfahren nutzbar zu machen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die für Grundstücke geltende Konzentrationsermächtigung des § 1 Abs. 2 ZVG für Schiffe (und damit auch für Schiffsbauwerke) entsprechend gelten soll.

Zu Nummer 24

Nach § 169 a ZVG sind die Vorschriften der §§ 74 a und 74 b auf die Zwangsversteigerung eines Seeschiffes nicht anzuwenden. Diese Regelung soll vermeiden, daß zwischen dem ersten und dem neuen Versteigerungstermin nach § 74 a Abs. 3 ZVG Wertverluste des Seeschiffes eintreten und erhebliche Kosten verursacht werden. Die vorgesehene Ergänzung des § 169 a ZVG soll daher auch die Anwendung des neuen § 85 a ZVG auf die Zwangsversteigerung eines Seeschiffes ausschließen.

Zu Nummer 25

Nach § 171 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZVG ist für die Zwangsversteigerung eines ausländischen Schiffs, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet. Nach § 171 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZVG ist § 163 Abs. 1 Halbsatz 2 ZVG anzuwenden. Da diese Vorschrift nach der in

Artikel 2 Nr. 23 vorgesehenen Fassung auf § 1 Abs. 2 ZVG verweist, wird – um eine Doppelverweisung zu vermeiden – vorgeschlagen, in § 171 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZVG unmittelbar auf § 1 Abs. 2 ZVG zu verweisen.

Artikel 3

Artikel 3 enthält Änderungen anderer Gesetze.

Zu Nummer 1

Wegen der in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b vorgesehenen bundesrechtlichen Einführung der Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen ist § 10 Nr. 2 EGZVG zu streichen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 10 EGZVG soll den geltenden § 10 Nr. 1 EGZVG aufrechterhalten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die Änderungen des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt.

Zu Buchstabe a

Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes darf der Zuschlag nicht aus dem in Absatz 1 bezeichneten Grund (Meistgebot unter sieben Zehnteln des Schiffswertes) versagt werden, wenn er in dem vorausgegangenen Versteigerungstermin bereits deswegen versagt worden war. Die vorgesehene Neufassung des § 13 Abs. 4 bezieht entsprechend der in Artikel 2 Nr. 8 vorgeschlagenen Gesetzesänderung den neuen § 13 a Abs. 1 des Gesetzes ein.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen § 13 a soll das Gesetz durch eine dem neuen § 85 a ZVG (Artikel 2 Nr. 11) entsprechende Vorschrift ergänzt werden.

Zu Buchstabe c

Die vorgesehene Ergänzung des § 14 des Gesetzes entspricht der vorgeschlagenen Ergänzung des § 114 a ZVG (Artikel 2 Nr. 16).

Zu Buchstabe d

Die vorgesehene Ergänzung des § 15 des Gesetzes bezieht die neue Vorschrift des § 13 a in die Regelung über die Wertfestsetzung ein und gleicht die Regelung an § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG an, wonach der Verkehrswert maßgebend ist. Die bisherige Bezugnahme auf § 14 des Gesetzes soll entfallen, weil auch in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß die Festsetzung des Grundstückswertes durch das Vollstreckungsgericht für die Fälle des § 114 a ZVG bindend ist.

Zu Buchstabe e

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 16 Satz 1 des Gesetzes soll die dort für den Fall bestimmte

Gebührenfreiheit, daß der Zuschlag nach § 13 des Gesetzes versagt wird, auf den Fall ausgedehnt werden, daß der Zuschlag nach dem neuen § 13 a versagt wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält Änderungen der Strafprozeßordnung.

Nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Rechtszustand war die Wegnahme eingezogener oder für verfallen erklärter Sachen dem Gerichtsvollzieher übertragen (§ 463 StPO alter Fassung in Verbindung mit §§ 753, 883 ZPO). Der Gerichtsvollzieher war nach § 463 StPO alter Fassung in Verbindung mit § 758 ZPO berechtigt, zu diesem Zweck die Wohnung des Verurteilten zu durchsuchen und bei der Wegnahme Gewalt anzuwenden. § 459 g Abs. 1 StPO, der seit dem 1. Januar 1975 die Vollstreckung einer Anordnung über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung regelt, enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, wer die Vollstreckung ausführt und auf Grund welcher Verfahrensvorschriften die Durchsuchung von Wohnungen und die Anwendung von Gewalt zulässig ist.

Die in **Buchstabe a** vorgeschlagene Änderung des § 459 g Abs. 1 StPO soll diese Unklarheit dadurch beseitigen, daß die Justizbeitreibungsordnung auch auf diese Fälle für anwendbar erklärt wird. Die Justizbeitreibungsordnung, die bereits nach § 459 StPO für die Vollstreckung von Geldstrafen gilt, enthält in ihrem § 6 Abs. 1 Nr. 1 durch Verweisung auf Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung die für die Vollstreckung nach § 459 g Abs. 1 StPO erforderlichen Verfahrensvorschriften. Sie regelt in § 6 Abs. 3 Satz 1 ferner, wer die Vollstreckung ausführt.

Wegen der Verweisung auf die Zivilprozeßordnung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO bedarf es der besonderen Vorschriften über die eidesstattliche Versicherung in § 459 g Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO nicht mehr. Diese Sätze können gestrichen werden.

Die in **Buchstabe b** vorgesehene Änderung des § 463 b Abs. 3 StPO, der die Bestimmungen des § 459 g Abs. 1 Satz 2 und 3 auf die Beschlagnahme von Führerscheinen zum Zweck amtlicher Verwahrung für entsprechend anwendbar erklärt, ist wegen der in Buchstabe a vorgeschlagenen Neuregelung erforderlich. Die Verweisung muß durch einen selbständigen Text ersetzt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die Änderungen des Gerichtskostengesetzes.

Zu Buchstabe a

Nach § 61 Abs. 3 GKG sind die Gebühren für den Versteigerungstermin nicht zu erheben, wenn der Zuschlag auf Grund des § 74 a ZVG versagt wird.

Dieselbe Regelung wird für den Fall vorgeschlagen, daß der Zuschlag auf Grund des in Artikel 2 Nr. 11 vorgesehenen neuen § 85 a ZVG versagt wird (vgl. auch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe e).

Zu Buchstabe b

Nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GKG hat derjenige, der die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Nach § 114 Abs. 1 Satz 2 GKG soll das Gericht die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen. Gemäß der in Artikel 1 Nr. 6 vorgesehenen Neufassung des § 911 ZPO entfällt der Haftkostenvorschuß. Der für § 114 Abs. 1 GKG vorgeschlagene neue Satz 3 soll ausschließen, daß wegen der Auslagen der Zwangshaft (§ 92 Nr. 11 GKG) ein Auslagenvorschuß verlangt wird.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält die Änderungen des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher.

Zu Buchstabe a

Es empfiehlt sich, für die Anfertigung der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher gemäß dem in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a vorgeschlagenen neuen Satz 2 des § 845 Abs. 1 ZPO eine Festgebühr zu bestimmen. Auch für die Pfändung durch das Vollstreckungsgericht nach § 829 Abs. 1 ZPO sieht Nr. 1109 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 GKG i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften gemäß den vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung gefaßten Beschlüssen (Bundsratsdrucksache 165/75) eine Festgebühr vor. Da diese 12,- DM betragen soll, erscheint hier eine Festgebühr von 4,- DM angemessen.

Zu Buchstabe b

Nach § 36 Abs. 1 GVKostG werden in bestimmten Fällen für die Anfertigung von Abschriften Schreibgebühren erhoben. Hat der Gerichtsvollzieher nach dem neuen Satz 2 des § 845 Abs. 1 ZPO die Benachrichtigung selbst angefertigt, so sollen für die erforderlichen Abschriften Schreibgebühren ebenfalls erhoben werden.

Zu Nummer 6

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 1 Abs. 1 JBeitrO ist eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a (§ 459 g StPO). Nach § 459 g Abs. 1 StPO sollen künftig Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung von Sachen nach der Justizbeitreibungsordnung vollstreckt werden. In § 1 Abs. 1 JBeitrO sind diejenigen

Ansprüche aufgezählt, die von den Justizbehörden des Bundes oder gemäß § 1 Abs. 2 JBeitrO auf Grund bundesrechtlicher Anspruchsgrundlagen von den Justizbehörden der Länder nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung einzuziehen sind. Die Aufzählung muß um die Anordnungen im Sinne des neuen § 459 g Abs. 1 StPO erweitert werden.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält die Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes.

Zu Buchstabe a

aa) Gemäß § 57 Abs. 3 WEG kann der verurteilte Wohnungseigentümer im Verfahren der freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums nach den §§ 53 ff. WEG bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag die Versagung des Zuschlags verlangen, wenn das abgegebene Meistgebot hinter sieben Zehnteln des Einheitswertes des versteigerten Wohnungseigentums zurückbleibt. Die vorgeschlagene Neufassung stellt es in Anlehnung an § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf den Verkehrswert ab und fügt mit Satz 1 eine dem neuen § 85 a Abs. 1 ZVG (Artikel 2 Nr. 11) entsprechende Regelung ein.

bb) Der vorgesehene neue Absatz 6 des § 57 WEG weist dem Notar die Festsetzung des Verkehrswertes zu. Die Regelung erscheint erforderlich, weil im neuen Absatz 3 des § 57 WEG der Verkehrswert des versteigerten Wohnungseigentums für maßgeblich erklärt werden soll (vgl. auch § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG).

Zu Buchstabe b

aa) Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WEG findet gegen die Verfügung des Notars, durch die die Versteigerungsbedingungen festgesetzt werden, sowie gegen die Entscheidung des Notars über den Zuschlag das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt. Die vorgesehene Ergänzung der Vorschrift soll die sofortige Beschwerde auch gegen die Festsetzung des Verkehrswertes ermöglichen (vgl. § 74 a Abs. 5 Satz 3 ZVG).

bb) Der vorgeschlagene neue Satz 2 des § 58 Abs. 1 WEG soll verhindern, daß die Entscheidung des Notars über den Zuschlag mit der Begründung angefochten wird, der Verkehrswert sei unrichtig festgesetzt worden (vgl. auch § 74 a Abs. 5 Satz 4 ZVG).

Zu Nummer 8

Nach § 361 Satz 3 RAO ist die Pfändung einer Geldforderung bewirkt, wenn die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Der vorgeschlagene neue Absatz 2 entspricht für den Fall der Kontenpfändung der vorgesehenen Änderung des § 835 Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 2).

Artikel 4

Durch Absatz 1 sollen Verweisungen, die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, an dieses Gesetz angeglichen werden.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß Bestimmungen, die auf die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 bis 850 h ZPO verweisen (vgl. § 369 RAO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrO), auch den neuen § 850 k ZPO (vgl. Artikel 1 Nr. 4) für anwendbar erklären.

Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach Absatz 1 dürfte der Beginn eines Kalendermonats zu wählen sein. Ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten sollte die Umstellung auf das neue Recht erleichtern.

Absatz 2 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Anderung der Zivilprozeßordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

In § 845 Abs. 1 ist der einzufügende Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigungen und die Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist.“

Begründung

Der Vorschlag berücksichtigt, daß zum Zwecke der Vorpfändung gemäß § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO für den Drittschuldner und für den Schuldner je eine Benachrichtigung sowie je eine Aufforderung mit unterschiedlichem Inhalt anzufertigen sind. Die vorgeschlagene Fassung ist auch geboten, um die Tätigkeit, für die der Gerichtsvollzieher die in § 16 a GVKostG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 5 Buchstabe a vorgesehene Gebühr erheben kann, eindeutig zu umschreiben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 857 Abs. 7 ZPO)

In § 857 ist der anzuführende Absatz 7 wie folgt zu fassen:

„(7) § 845 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 a – neu – (§ 30 a Abs. 1 ZVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 30 a Abs. 1 ZVG nicht dahin gefaßt werden kann, daß eine einstweilige Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Schuldners auf die Dauer von höchstens sechs Monaten erfolgen kann, wenn dies nach der Persönlichkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld angemessen erscheint und wenn Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird.

Begründung

Die bisherige Fassung des § 30 a Abs. 1 ZVG ermöglicht eine einstweilige Einstellung der Versteigerung auf Antrag des Schuldners nur dann, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war. Diese Voraussetzungen sind in aller Regel nicht erfüllt. Der Schuldner kann daher – wenn nicht der Gläubiger die einstweilige Einstellung bewilligt – nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 765 a ZPO einen Aufschub der Vollstreckung erreichen. Ist jedoch der Schuldner sanierungsfähig, kann also durch die Einstellung die Versteigerung vermieden werden, so kann es vertretbar erscheinen, einen Aufschub der Vollstreckung bereits dann zuzulassen, wenn dies nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners und nach der Art der Schuld angemessen erscheint. Eine solche Regelung würde sich insoweit an die Regelung des § 813 a Abs. 1 ZPO anlehnen, der unter entsprechenden Voraussetzungen eine Aussetzung der Mobilarvollstreckung ermöglicht. Den berechtigten Interessen des Gläubigers ist durch die nach § 30 a Abs. 2 ZVG vorgeschriebene Wertung seiner Belange ausreichend Rechnung getragen. Außerdem kann das Gericht nach § 30 a Abs. 3 bis 5 ZVG die einstweilige Einstellung von Auflagen, insbesondere von Zahlungsauflagen an den Schuldner, abhängig machen.

4. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§§ 67, 68 ZVG)

Artikel 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für ein Gebot des Bundes, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Genossenschaftskasse, der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank) oder eines Landes kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.“

Begründung

Der Vorschlag übernimmt die in § 67 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 5 vorgesehenen Änderungen des geltenden § 67 Abs. 3 ZVG.

Die im Entwurf darüber hinaus vorgesehene Streichung des § 67 Abs. 1 und damit auch der damit zusammenhängenden Vorschriften in § 67 Abs. 2 und in § 68 Abs. 1 ZVG erscheint dagegen nicht vertretbar. Auf die Befugnis der Beteiligten, deren Recht durch Nichterfüllung des

Gebots beeinträchtigt werden würde, Sicherheitsleistung zu verlangen, kann im Interesse einer geordneten Rechtspflege nicht verzichtet werden. Würde diese Befugnis beseitigt, so bestünde die Gefahr, daß das Zwangsversteigerungsverfahren durch vermögenslose Personen, die sich ohne jede Zahlungsabsicht als Bieter an der Versteigerung beteiligen, mißbraucht wird. Wäre einem solchen Bieter der Zuschlag zu erteilen, so könnten weder Verfahrenskosten gemäß § 109 ZVG gedeckt noch die aus dem Bargebot Berechtigten befriedigt werden; diese müßten vielmehr alsbald gemäß §§ 118, 128, 132, 133 ZVG die erneute Versteigerung des Grundstücks beantragen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a (§ 69 Abs. 2 ZVG)

Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem geeigneten Geldinstitut, das einen Gerichtsstand im Inland hat, ausgestellt und im Inland an den Inhaber zahlbar sind, sind zur Sicherheitsleistung in Höhe des Nennbetrages geeignet, wenn die Vorlegungsfrist nicht vor dem vierten Tage nach dem Versteigerungstermin abläuft.“

Begründung

Die nach § 67 ZVG verlangte Sicherheitsleistung wird ganz überwiegend dadurch erbracht, daß gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZVG dem Gericht im Versteigerungstermin Bargeld übergeben wird. Dies führt dazu, daß – insbesondere bei der Versteigerung größerer Objekte – ganz erhebliche Geldbeträge im Versteigerungstermin von den Bietinteressenten bereitgehalten werden und in den Besitz des Gerichts gelangen. Die Sicherheit der Beteiligten der Bietinteressenten und des Gerichts wird dadurch in starkem Maße gefährdet.

Da die im übrigen bestehenden Möglichkeiten, Sicherheit zu leisten, nicht ausreichen, um die Mitnahme erheblicher Barmittel in den Versteigerungstermin und ihre Übergabe an das Gericht entbehrlich zu machen, ist es erforderlich, eine weitere bargeldlose Art der Sicherheitsleistung zuzulassen, die zugleich ohne besondere Schwierigkeiten erbracht werden kann. Der Vorschlag sieht deshalb vor, daß auch Verrechnungsschecks, die von einem geeigneten Geldinstitut ausgestellt und im Inland an den Inhaber zahlbar sind, zur Sicherheitsleistung geeignet sind. In Betracht kommen darnach Schecks, die von dem Geldinstitut auf eine andere Niederlassung (Artikel 6 Abs. 3 ScheckG), auf ein anderes Geldinstitut oder auf die Bundesbank gezogen sind.

In Anlehnung an § 239 Abs. 1 BGB und an § 5 Abs. 3 Nr. 1 HypothekendarfG wird die Sicherheitsleistung auf Schecks beschränkt, die von geeigneten Geldinstituten mit Gerichtsstand im Inland ausgestellt sind; damit soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß gegen die Leistungsfähigkeit des Geldinstituts im Einzelfall Bedenken bestehen. Aus Sicherheitsgründen werden nur Verrechnungsschecks (Artikel 39 ScheckG), im Hinblick auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geldinstitute nur an den Inhaber zahlbar gestellte Schecks (Artikel 5 ScheckG) zugelassen. Angesichts ihrer Beschränkung auf die Sicherheitsleistung nach § 69 ZVG und ihrer kurzen Vorlegungsfrist (Artikel 29 Abs. 1 Satz 1 ScheckG) können unerwünschte kreditpolitische Auswirkungen solcher Bankschecks ausgeschlossen werden.

6. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 85 Abs. 1 ZVG)

Artikel 2 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. In § 85 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 3“ ersetzt.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 2 Nr. 5 (§§ 67, 68 ZVG).

7. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 85 a ZVG)

In § 85 a Abs. 3 am Ende sind die Worte „und dieser Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrage steht, der durch das Gebot noch gedeckt ist“ zu streichen.

Begründung

Der zu streichende Satzteil ist aus § 74 b ZVG übernommen, paßt aber nicht auf den Fall des § 85 a ZVG.

Der Satzteil ist in § 74 b ZVG sinnvoll, weil er dem Schutz der Berechtigten dient (Beispiel: Grundstückswert 100 000 DM. Belastungen: I. 20 000 DM, II. 20 000 DM, III. 20 000 DM, IV. 40 000 DM. Der Gläubiger von I betreibt die Zwangsversteigerung. Meistbietender bleibt der Gläubiger von II und IV mit einem Gebot von 20 000 DM. Hier würde der Gläubiger von III keinen Antrag nach § 74 a ZVG stellen können, wenn der letzte Halbsatz fehlte).

§ 85 a ZVG dient jedoch dem Zweck, der Verschleuderung von Grundstücken entgegenzuwirken. Hier kommt es nur darauf an, ob bestehenbleibende Rechte, Bargebot und der Betrag der Forderung des Meistbietenden, der gemäß § 114 a ZVG erlischt, zusammen den halben Grundstückswert erreichen (Beispiel wie

zuvor: Bargebot von 20 000 DM zuzüglich der erlöschenden Forderung in Höhe von 50 000 DM machen mehr als die Hälfte des Grundstückswertes aus. Der Gläubiger III mag einen Antrag nach § 74 a ZVG stellen, wenn er sich schützen will. Im Rahmen des § 85 a ZVG kommt es auf seinen Schutz nicht an). Der zu streichende Satzteil ist hier nicht sinnvoll.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

8. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a (§ 16 a GVKostG)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a ist der einzufügende § 16 a wie folgt zu fassen:

„§ 16 a

Vorpfändung

Für die Durchführung des Auftrags nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr von 4 Deutsche Mark erhoben.“

Begründung

Nach der Fassung des Entwurfs kann zweifelhaft erscheinen, ob die vorgesehene Gebühr für jede der anzufertigenden Benachrichtigungen zu erheben ist oder ob sie insgesamt nur einmal anfällt. Die vorgeschlagene Fassung stellt – i. V. m. dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO) – klar, daß die Gebühr unabhängig von der Zahl der Benachrichtigungen und Aufforderungen nur einmal erhoben wird.

9. Zu Artikel 3 Nr. 6

(Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht eine weitere Änderung der Justizbeitreibungsordnung erforderlich ist, weil nach § 459 StPO n. F. sich die Vollstreckung von Geldstrafen nicht mehr nach der Zivilprozeßordnung richtet (so bis zum 31. Dezember 1974 gemäß § 463 StPO a. F.), sondern nach der Justizbeitreibungsordnung. Diese Änderung hatte vor allem die Beschleunigung der Vollstreckungsverfahren zum Ziel.

Dieses Ziel ist, wie die bisherigen Erfahrungen in der Praxis zeigen, bei der Mobiliarpfändung nicht erreicht worden. Während die Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung von Geldstrafen und ihnen in der Vollstreckung gleichstehenden Ansprüchen nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Rechtszustand den Vollstreckungsauftrag dem Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamten unmittelbar erteilen konnte (vgl. § 10 der in den Ländern einheitlich erlassenen Einforderungs- und Beitreibungsanord-

nung in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung), ist dieses heute wegen § 2 Abs. 3 Satz 2 JBeitrO nicht mehr möglich. Nach dieser Bestimmung soll die Vollstreckungsbehörde Sachpfändungen nur in ihrem Amtsbezirk vornehmen. Vollstreckungen außerhalb dieses Amtsbezirks kann sie deshalb nur im Wege der Amtshilfe durch die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde durchführen lassen (§ 2 Abs. 4 JBeitrO). Diesem Rechtszustand mußte § 10 Abs. 1 der seit dem 1. Januar 1975 bundeseinheitlich geltenden Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung Rechnung tragen. Nach dieser Bestimmung ist daher, wenn in bewegliche Sachen vollstreckt werden soll, die sich im Bezirk einer anderen Vollstreckungsbehörde befinden, diese Vollstreckungsbehörde um Amtshilfe zu ersuchen.

Diese Regelung ist unzweckmäßig. Sie bedeutet, daß bei jeder Vollstreckung außerhalb des Amtsbezirks einer Vollstreckungsbehörde eine weitere Behörde eingeschaltet werden muß, die den Vollziehungsbeamten beauftragt. Dies verzögert die Vollstreckung und veranlaßt bei der ersuchten Behörde überflüssigen Aufwand.

Es sollten deshalb auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JBeitrO die Vollstreckungsbehörden bei Mobiliarpfändungen von der Beschränkung auf ihren Amtsbezirk ausgenommen werden; bei Forderungspfändungen bestehen solche Beschränkungen ohnehin nicht (vgl. § 6 Abs. 3 JBeitrO). Den Vollstreckungsbehörden würde dadurch ermöglicht, den zur Durchführung der Vollstreckung berufenen und örtlich zuständigen Vollziehungsbeamten (Gerichtsvollzieher oder Justizvollstreckungsassistenten) unmittelbar oder über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des zuständigen Amtsgerichts, d. h. ohne die Einschaltung einer weiteren Vollstreckungsbehörde, zu beauftragen. Damit würde praktisch der Rechtszustand, der bis zum 31. Dezember 1974 bestanden hat, wiederhergestellt, und den Ländern ermöglicht, entsprechend die Beitreibung von Geldstrafen und ihnen gleichstehenden Ansprüchen zu veranlassen.

Artikel 6

Inkrafttreten und Übergangsregelung

10. In Artikel 6 Abs. 1 sollten zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften aufgehoben werden, die – auf Grund des Vorbehaltes in § 10 Nr. 2 EGZVG – bisher die Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen nach § 239 BGB zulassen. Diese Vorschriften werden durch § 69 Abs. 4 ZVG (neu) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 6 Buchstabe b des Gesetzentwurfs ersetzt; ihre förmliche Aufhebung dient der Rechtsbereinigung und der Rechtsklarheit.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Den Vorschlägen wird zugestimmt, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben.

Zu 1.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Regierungsvorlage lehnt sich an den Wortlaut des § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO an, der die Worte „Benachrichtigung“ und „Aufforderung“ nur in der Einzahl verwendet. Die in dem Regierungsentwurf gewählte Fassung läßt auch klar erkennen, daß es sich bei der Anfertigung der Benachrichtigung und der Aufforderung an die Beteiligten durch den Gerichtsvollzieher um einen einheitlichen Vorgang handelt, der die in Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a vorgesehene gebührenrechtliche Folge auslösen soll. Der redaktionellen Änderung bedarf es daher nicht, um das gebührenrechtliche Ergebnis zu erreichen.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Fassung des Regierungsentwurfs trägt dem Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung Rechnung, die das Wort „gelten“ oft verwendet (vgl. u. a. § 807 Abs. 2 Satz 2, § 837 a Abs. 3, § 847 a Abs. 4, § 850 i Abs. 2, § 851 b Abs. 2 Satz 1, § 852 Abs. 2, § 855 a Abs. 2 und insbesondere § 857 Abs. 1, an den die Vorlage anknüpft).

Zu 4. und 6.

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung des § 67 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZVG dient der Vereinfachung des Verfahrens. Die Befürchtung des Bundesrates, vermögenslose Personen würden sich als Bieter an der Zwangsversteigerung beteiligen, wird durch die bisherigen Erfahrungen der Praxis nicht bestätigt.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Einer Zulassung von Verrechnungsschecks, die von einem Geldinstitut ausgestellt sind, als Mittel der Sicherheitsleistung stehen währungspolitische Bedenken entgegen. Eine solche gesetzliche Regelung würde einen Präzedenzfall für die Ersetzung von Notenbankgeld durch die bezeichneten Schecks darstellen und könnte zu einer verstärkten Verwendung dieser Schecks im allgemeinen Zahlungsverkehr führen. Das wäre vornehmlich wegen des damit verbundenen Geldschöpfungseffekts nicht wünschenswert.

Für die Einführung der Sicherheitsleistung durch derartige Schecks besteht auch kein Bedürfnis. Schon nach geltendem Recht kann die Sicherheit durch bestätigte Bundesbankschecks geleistet werden. Diese können bei jedem Geldinstitut bezogen werden, ohne daß der Bieter ein Konto bei der Deutschen Bundesbank unterhalten müßte.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Wie bereits zu Nummer 1, die mit dem Vorschlag in Verbindung steht, ausgeführt, ergibt sich auch aus der Regierungsvorlage, daß die neue Gebühr für den einheitlichen Vorgang der Benachrichtigung von Schuldner und Drittschuldner nur einmal erhoben werden kann.

Zu 10.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren verfolgen.